Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 8

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: Hofstetter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Bafel, 28. Jan.

II. Jahrgang.

Nro. 8.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, jeweilen Montage und Donnerstage Abents. Der Breis bis Enbe 1855 ift franco burch bie gange Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birect an bie Berlagshandlung "die Schweighaufer'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Berantwortliche Rebaftion: Sans Wieland, Major.

Bur Reglementereform. III.

Der Oberinstruftor des Kantons St. Gallen, Sr. Dberftlieutenant hoffftetter, giebt folgendes Botum ab:

Aufgefordert jum Bericht, "welche Erfahrungen und Beobachtungen über den praftischen Werth und die Zwedmäßigfeit ober die Mängel des in Frage ftebenden Reglemente bei ber biesfeitigen Juftruf. tion gemacht worden feien!" becilt fich der Unterfertigte jur Abgabe von folgenden Erflärungen:

1) Soldatenschule betreffend:

Erfte Abtheilung.

Die fleinen Beränderungen in der "gangen Bendung", das Hinweglassen des zu häufigen "Marsch" und einige andere im Gangen unwesentliche Menderungen, haben auch bei der älteren, nach einem anderen Reglemente eingeübten Mannschaft nicht die leifeste Störung bervorgebracht; dagegen murden durch die gleichartige Beife des "Gliederdublirens" nach beiden Flanken, die Berschnellerung des Schritres auf 115 und 160 in der Minute und die festere Morm (130) für den Sturmschritt u. a. m. sowobl die Instruktion als mehrere Evolutionen unbedingt erleichtert.

3meite Abtheilung.

Die neuen Sand- und Ladungsgriffe murden durchaus schneller als die alten gelernt, so daß ich im Ginverständniß mit den fammtlichen Inftruttoren des Kantons behanpten fann, daß durch Einführung der neuen Sandgriffe wenigstens drei volle Tage gewonnen worden find. Das Pracife, Graftige, das was fo gerne als ein Mittel gur Gindrillung des Gehorsams betrachtet werden will, hat unter der Abschaffung nuploser und zeitraubender Paradehand. griffe durchaus nicht gelitten, dagegen aber gewonnen :

- a. Der Wachtdienft, welcher, murde er nicht, und zwar in feinen Formen, zu einer hauptbeschäftigung gemacht, alles Ernftes verluftig gegangen ift.
- b. Das Marfchiren, indem die Angewöhnung die-

(nach alter Manier) zu verrichten, entweder unmäßig viel Zeit in Anspruch nahm, oder fonft der Truppe (wenn nicht fest eingedrillt) immer das Auseben von irregulärem Militär gegeben hat.

- c. Die Rube, weil durch den Schmerz im linken Urme, wenn lange mit geschultertem Gewehre — bei Inspettionen j. B. — ausgehalten werden sollte, dieselbe beeinträchtigt worden ift.
- d. Das Manövriren, weil für diefes das Gewehr doch allerorts und immer mit "Ueber" gehalten wurde d. b. fait quer, wodurch eine gewiffe Huflockerung der Maffe bervorgerufen worden ift.

Die Feuer aber anbelangend, so ift durch das nunmehrige jedesmalige Auffeten der Rapsel nach der Ladung endlich eine taftisch widersinnige Vorschrift beseitigt, durch die Anordnung aber sofort aus dem Anschlag jum Fällen übergeben ju können, einer großen Unbehülflichkeit entgegengetreten morden.

Bei diefer Gelegenheit habe ich zu berichten, daß unfer ganges Rontingent, inbegriffen des 3. Auszugs oder der Landwehr, die neuen Sandgriffe freudig und in furger Zeit erlernte, fo j. B. die Landmehr an den fogenannten Inspettionstagen in mindeftens einer Stunde und zwar: ganze Rompagnien von einem einzigen Instruktor inftruirt!

Einen Mangel finde ich dagegen in der Urt, wie das Bajonnet auf- und abgenommen wird, indem folches für jene Truppen, welche, wie wir das Bajonnet an einer befondern Auppel tragen, ju fompligirt ift. Meine Meinung - im Ginverftandnif mit dem fantonalen und eidgen. Inspeftor, wie ich glaube - geht dabin: es mochte, den Schupen gu Liebe, weder das Gewehr zwischen die Ruße genommen, noch das Bajonnet mit der linken hand ergriffen werden, vielmehr die haltung wie bei der Ladung verbleiben, das Gewehr dann in den rechten Urm gelegt und das Bajonnet mit der rechten Hand ergriffen und verforgt werden.

Dritte Abtheilung.

Das neue Bajonnetfecht-Reglement ift unbedingt auf eine beffere Bafis gestellt, als das frühere: die Leute erhalten schnell eine richtige Vorstellung vom fes mit "in Urm" oder "geschultertem" Gewehr | Gebrauch des Gewehres als handwaffe und die

frühere miderfinnige Manier "beim Bajonnetfechten | taillonsschule, ohne in diefer die Maffen durch Reauf ein Zusammengreifen ganger Abtheilungen, wie bei Sandgriffen ju feben", ift binmeggefallen, menig. ftens da, wo die Lehrer den Sinn der jegigen Borschrift und den Unterricht, wie er in der Thunerschule gegeben worden ift, erfaßt haben.

Bei den diefjährigen Uebungen im diesfeitigen Kanton war in diefer Beziehung mehr Leben und die Mefruten haben mehr Luft jum Fechten bezeugt, als in den vorbergegangenen Jahren; die Inftruftoren aber waren genöthigt felbit ju fechten, fatt deffen fie früher Stöße und Paraden gerade so wie das "Gewehrpräsentiren" inftruirt haben. Dabei ift zu bemerken, daß nicht allen Rantonen -- dem unserigen nie — ein eigener Fechtlehrer vorgestanden hat, und daß, wo ein folcher zu Gebot gestanden das von der Sidgenoffenschaft bestimmte Bajonnetfechtreglement dann auch nicht benutt worden ift.

2) Pelotons schule. Auch in diesem Theile der Egergirvorschriften ift eine bedeutende Erleichterung eingetreten und zwar a. eben durch die Bereinfachung der handgriffe, b. durch Vereinfachung für das Formiren und Abbrechen der Züge und Pelotons, c. durch hinweglassen des Rückwärtsabschwenken und des Ginschwenken mit Notten in die Linie, d. durch Abanderung der bisherigen sonderbaren Beife "die Führer 4 Glieder hoch gur Gintheilung vorzunehmen", e. durch die hinweglaffung der Borübung zum Carré.

Wieder im Ginverftandniß mit den fammtlichen Inftruftoren und den häufig laut gewordenen Erflärungen Seitens febr vieler Offiziere des Rantons, fann ich berichten, daß die neue viel besser redigirte, etwas verfürzte und mit Angabe von Grundfägen (in Anmerkungen) verschene Belotonsschule nicht bloß in den Theorie von den Offizieren rascher aufgefaßt, sondern überhaupt auch leichter instruirt und ficherer exequire worden ift, und daß die Sinweglaffung der unter lit. c. bezeichneten Evolutionen weder beim Ab- und Anmarsch von und zu den verschiedenartigit geformten und gelegenen Sammelplagen, noch bei unfern häufigen Felddienftübungen, Bejug und Verlaffen von Positionen in jeder Art von Terrain — jemals die leiseste Störung, Unbequemlichkeit oder einen Zeitverluft hervorgerufen habe. Auch nicht eine Stimme habe ich gehört, welche fich hier gegen die Beibehaltung der neuen Belotonsschule erhoben bätte!

Nachträglich glaube ich noch erwähnen zu muffen, daß es nicht paffend war - im alten Reglement quafi nicht obligatorische Borschriften in einem Unbange gehabt ju haben, und daß es falsch mar "in der Attaque das Gewehr vor Beginn des Sturmschrittes fällen ju laffen."

- 2) Rompagnieschule. Die Ginführung der Rompagnieschule — die auf einzelnen Exerzirpläten und auch bei uns schon früher als eine Nothwendigfeit betrachtet und ausgeführt worden ift - gewährte und unwiderlegbare Bortheile, deren einige auszuführen ich mich beeile:

petition ju Gunften jener vor der Beit ju ermuden.

- b. Die leichtere Ausbildung der Cadres und Mannschaft in fleinen Saufen, wo schnellere Raschbeit und Pracifion erzielt und vornehmlich den Führern jene Sicherheit gegeben werden fann, ohne welche die Evolutionen von Maffen — Bataillons — fiets schwerfällig find.
- c. Angewöhnung für alle felbitftandig auftreten. den Kompagnien im Terrain nur ausnahmsweise die Belotonsschule, welche in nicht gang ebenem undurchschnittenem Boden schwieriger und für die Truppe ermüdender als die Kompagnieschule ift anzuwenden. Ich bemerkte auch, ohne dazu ermuntert zu haben, daß im Felde draus zwischen Gräben, Secken, Säusern, im Waldboden ic. die Kompagniechefs sich nur aus. nahmsweise der Belotons., in der Regel aber der Rompagnieschule, bedienten.

Bu bemerten ift noch, daß die taftische Begrundung in den Anmerkungen und sonftige allgemeine Erläuterungen, wie folche in diesem Theile der Exergirvorschriften gegeben find, dem Unterricht viel Borschub zu leiften vermögen.

3) Bataillonsschule. Durch die Aufstellung einer besonderen Kompagnieschule ist, wie schon bemerft, die Bataillonsschule leichter instruirt worden, weil die mächtig langen Explifationen hinweggefallen find.

Die neue Bataillonsschule ist eine Fundgrube von taktischen Regeln, die den Stabsoffizieren eine bestimmte Unsicht vom Geifte der Führung und Berwendung der Truppe geben werden. Die fleinen Abweichungen aber gegenüber der älteren Bataillonsschule betreffend, so wurde dadurch, tropdem - beispielsweise bemerkt — für die Offiziere der diesseitigen Reservebataillone feine neuen Reglemente mehr vorräthig maren, doch nirgends eine Störug veranlaft. Dabei ift noch anzuführen, daß die für die Manövrirfähigfeit von so großer Bedeutung seienden Direftionsveranderungen in geschloffenen Rolonnen, früher höchft untlar redigirt, jest erft paffenden und feften Bestimmungen unterworfen worden find.

Das neue Carre, obschon es durchaus leicht formirt worden ift, befitt doch, gleich dem alten, noch wesentliche Unvollkommenheiten, besonders vom taftischen Grundsaß "der Ginfachheit" aus betrach. tet, wefhalb eine nochmalige genaue Revision der betreffenden Paragraphen mit Benugung der bisherigen Erfahrungen empfohlen werden dürfte.

Der hinmegfall der verschiedenen Defilepaffagen ift bagegen wieder ein bedeutender Gewinn, indem dadurch ein schöner Theil nuplofer Uchungen vom Exerzirplag verbannt worden ift, von Uebungen, dierein taktischer Ratur find (oder es hätten wenigstens fein follen) und denen fonsequent ebenso Lotalgefechte und Anderes, reglementarisch festgestellt batte folgen muffen.

4) Brigadeschule. Im diesseitigen Rantone murde diefer Theil der Borfchriften nur theoretisch mit den Stabsoffizieren und Aidemajoren durchgenommen, nie aber praftifch ausgeführt, wegwegen a. Die leichtere Ausbildung der Cadres jur Ba- | nun ich hier nur meine verfonliche Anficht ju geben im Falle bin : Die alte Brigadeschule halt feinen Bergleich mit der neuen aus: jene mar ein Exergiren mit mehreren Bataillonen — noch dagu häufig mittelft neuer, in der Bataillonsschule nicht gelehr. ter Evolutionen im Bataillon felbft, - diefe ift eine Schule für eine Brigade, das beift eine Lehre für die Befechtbaufftellung und fur den Gefechtmechanis. mus in einer gewiffen Methode, jedoch mit einer folden Grundstellung, daß dem begabten Ropfe überall die Freiheit des Sandelns bewahrt bleibt. Die Folge der Unnahme des neuen Reglementes wird demnach die fein, daß in der gangen Armee eine Methode bervortritt, die jeder fennt und der entsprechend die Abtheilungschefs leicht und ficher - im Geifte des angeordneten Manovers - eingugreifen vermögen. Alle Armeen haben die Gefechtsaufftellung und den Gefechtsmechanismus bis jur Division binauf - die Ruffen fogar bis jum Armeeforps — reglementarisch geordnet und zwar mit hinweisung auf das jedesmalige Benehmen der Divisionskavallerie und Artillerie. Sollte dieses bei einer Milizarmee nicht zehnfach nothwendig fein?

Sieht aber ein Brigadier in den Borschriften für den Gefechtsmechanismus bindende Befehle, so hat er weder die Ginleitung jum vierten Theil der Exerzirvorschriften gelesen noch den Geift des Reglementes überhaupt erfaßt.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Norm der Gefechtsstellung mit defensiver Absicht, die nach dem Reglement eine Berftarfung des erften Treffens bedingt, indeß gerade die Defensive eine tiefe Aufstellung verlangt (S. Clausewiß) sowohl um daraus leicht jur Offensive überzugeben, als auch um dadurch den Widerftand dauernder machen zu können; die reglementarische Norm aber dürfte ju der schädlichen Ansicht führen, als wenn eine Defensive — ohne die Absicht bald möglichst und so oft als möglich aus ihr angreifend herauszutreten — an nich einen Werth hatte. Ich leugne dagegen durchaus nicht, daß oft eine breitere Stellung durch Berhältniffe geboten wird, allein möge man diefe nicht vorherrschend die Defensivaufstellung, sondern einfach die "breite oder gedehnte" oder den Uebergang dazu "die Frontverlängerung" benennen.

5) Anleitung für den leichten Dienst. Die wenigen Abänderungen in diesem Theile der Exerzirvorschriften betreffend, so fann — darüber scheint allerorts nur eine Stimme laut geworden zu sein — mit voller Ueberzeugung berichtet werden, daß sich das neue Reglement gegenüber dem alten sowohl durch Einfachheit in den Bewegungen und Formationsveränderungen auszeichnet, als auch dadurch, daß — allem Pedantismus entschieden abhold — die hier gegebenen taktischen Erläuterungen zur Erfasung des Geistes beitragen, in den Jägerabtheilungen verwendet werden sollen.

Dagegen glaube ich auch hier auf einen Mangel aufmerksam machen zu muffen, der fich vom alten Reglement hereingeschlichen hat, und der fich weniger bei der Inftruktion auf den Exerziepläten, als bei der Bataillonsschule im Terrain und besonders

bei den Felddienstübungen herausgestellt und bei uns wiederholt wirklich sich berausgestellt hat, nämlich die Vorschrift, "daß beim Rückzug die Flügel ihre bisherige Benennung verlieren", daher z. B. das Signal "Rechtsziehen" an eine Kette gegeben, die zum Theil vor-, zum Theil zurückgeht, oder sich schon mit einem dritten Theile eingenistet hat — Lagen, welche in einer langen Kette dem Terrain und dem Benehmen des Gegners halber jeden Augenblick eintreten können — nothwendiger Weise Verwirrung hervorrusen muß. Nirgends können ohne Gefahr die Benennung der Flügel (oder der Begriff rechts und links im Rückzuge) verändert werden, sondern muß durchaus die Front jedesmal, auch wenn man Kehrt gemacht hat, zum Feinde gedacht werden.

Auch wäre dringend zu wünschen, daß das Laden und Feuern in liegender, figender, bockender und fnieender Stellung reglementarisch festgestellt würde und zwar nach dem neuen öftreichischen Jägerreglement.

Judem ich diesen Bericht schließe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, welche Unbequemlichkeit — gelinde gesprochen — es haben müßte "das Reglement wieder zu ändern", nachdem wir z. B. einer Altersflasse von Refruten ganz andere Grundsäpe in den Hand- und Ladungsgriffen, im Wachtdienst u. s. w. beigebracht haben, sämmtliche Bataillone des Kantons inelusive der Landwehr in den Hand- und Ladungsgriffen, fünf Bataillone aber in alle Theile des neuen Reglements eingeführt haben, nicht zu erwähnen eines zwöchentlichen Offiziersfurses, dem ein ansehnlicher Theil von Offizieren und Unteroffizieren auch von solchen Bataillonen beiwohnte, die keinen Wiederholungkurs zu bestehen hatten.

Bon der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die neuen Reglemente in fast jeder Beziehung den Borzug vor dem alten von 1847 verdienen, erlaube ich mir an das Departement des Aeußern den Antrag zu stellen, "sich beim schweizer. Militärdepartement für Beibehaltung der neuen Reglemente für weitere zwei Jahre wenigstens, verwenden zu wollen und zwar unter Erhaltung der bish erigen Revisionskommission."

Soffftetter, Dberftlieutenant.

Schweiz.

Wir theilen hier die Betition mit, welche ber Borfteher ber ichweiz. Militärgefellschaft ber hohen Bundesversammlung eingegeben hat und welche vom Ständerath
bem Bundesrath zur Berucfsichtigung übergeben worben ift:

"In Ausführung ber Bestimmungen ber Art. 19 und 20 ber Bunbesverfaffung vom 12. Sept. 1848, haben Sie unterm 8. Mai 1850 bas Bunbesgeset über bie Organisation bes fcweiz. Wehrwesens erlaffen.

Bon jebem Freunde des legtern wurde der Erlag biefes Gefetes mit Freuden begrußt, und jeder hatte in felbigem die fichere Burgichaft gefunden, bag bas Wort "ichweizerische Armee" für die Zukunft kein leerer Schall